

Anfragen: Septembersession 2018



Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Grosser Rat (Büro des Grossen Rates)			
10	Heyer (Perrefitte, FDP)	Könnte die Septembersession nicht erst am Dienstag beginnen?	3
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
11	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	Welchen Einfluss hat der heisse Sommer auf die Planung und Ausführung von Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- und Renaturierungsprojekte?	4
Volkswirtschaftsdirektion VOL			
4	Etter (Treiten, BDP)	Regionale Satelliten für Agroscope	5
12	Boss (Saxeten, Grüne)	Grounding der SkyWork Airlines AG	6
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF			
7	Blum (Melchnau, SP)	Unterstützungsangebote für Lernende mit besonderem Förderbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf	7+8
Erziehungsdirektion ERZ			
1	Seiler (Trubschachen, Grüne)	Forschung	9+10
6	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Kostensteigerung bei den Kulturprojekten in der Schule	11
Polizei- und Militärdirektion POM			
2	Gullotti (Tramelan, SP)	Wie beteiligt sich der Kanton Bern am Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus?	12
3	Graber (Neuenstadt, SVP)	Offene Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Rückkehrzentrums für Hunderte abgewiesene Asylsuchende am Standort des ehemaligen Jugendheims Prêles	13+14
5	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Transparenz bei der Informationspraxis zur angenommenen Motion 051-2016 vom 10.3.2016	15
8	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Polizeieinsatz Schützenmatte 1./2. September 2018	16
9	Heyer (Perrefitte, FDP)	Soll der Zivilschutz kantonalisiert werden?	17
13	Ammann (Bern, AL)	Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten bei Polizeieinsätzen – Rechtsgrundlagen und Ausbildungsinhalte	18

- | | | | |
|----|-------------------|---|----|
| 14 | Ammann (Bern, AL) | Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten bei
Polizeieinsätzen – Dienstvorschriften und Be-
grifflichkeiten | 19 |
|----|-------------------|---|----|

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

- | | | | |
|----|--------------------------------|--|----|
| 15 | Alberucci (Ostermundigen, glp) | Möglichkeiten zur Unterstützung der Gemein-
de Ostermundigen im Zusammenhang mit
einer möglichen Fusion mit der Stadt Bern | 20 |
|----|--------------------------------|--|----|

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 03.09.2018

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Könnte die Septembersession nicht erst am Dienstag beginnen?

Seit Juni 2018 gehört der Landwirtschaftsmarkt von Chindon – die Foire de Chindon – zu den lebendigen Traditionen der Schweiz. Dieser Markt findet jeweils am ersten Montag im September statt und wird jedes Jahr von über 50 000 Personen besucht. Die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern können jedoch nicht daran teilnehmen, weil die Septembersession jeweils an besagtem Montag beginnt.

Frage:

— Könnte es der Regierungsrat in Betracht ziehen, den Beginn der Septembersession auf den Dienstag zu verlegen?

Antwort des Büros des Grossen Rates

[Die Antwort des Büros des Grossen Rates erfolgt in einem separaten Dokument.](#)

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 03.09.2018

Eingereicht von: Rügsegger (Riggisberg, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Welchen Einfluss hat der heisse Sommer auf die Planung und Ausführung von Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- und Renaturierungsprojekte?

Im Kanton Bern befinden sich diverse Projekte in der Planungs- und Ausführungsphase. Der heisse Sommer 2018, mit wenig Wasser in den Fliessgewässern und entsprechender Hitzeeinwirkung, hat grossen Einfluss auf die Ökologie und die Lebewesen in und an den Fliessgewässern. Durch geplante Abholzungen und Ausweitungen von Bach- und Flussläufen sind höhere Wassertemperaturen nicht zu vermeiden.

Fragen:

1. Inwieweit wird diese Ausgangslage in laufenden und in Planung stehenden Projekten berücksichtigt?
2. Wer kann geplante Abholzungen an Fliessgewässern (zwecks obgenannter Bauarbeiten) verhindern oder überprüfen lassen?
3. Um wie viel Grad müssen sich die Wassertemperaturen erhöhen, um für Lebewesen und Böschungsbepflanzungen zum Problem zu werden oder zu Veränderungen zu führen?

Antwort des Regierungsrates

1. Alle Projekte werden aus einer Gesamtsicht heraus geplant und realisiert. Dabei wird auch der Einfluss der Hitzewirkung auf die Ökologie und Lebewesen berücksichtigt. Ganz grundsätzlich gilt: Revitalisierte Gewässer sind Grundvoraussetzung dafür, dass sich überhaupt eine vielfältige Flora und Fauna ausbilden kann. Die Gewässer werden deshalb möglichst strukturreich gestaltet, damit sich eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen ausbilden kann. Dabei wird darauf geachtet, dass für die Wasserlebewesen nach Möglichkeit eine Niederwasserrinne mit Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten und unterschiedlichen Abflusstiefen entstehen kann. Mit einer gezielten Anordnung von Ufergehölzen wird das Gewässer möglichst optimal beschattet. Ausserdem wird das Ziel verfolgt, sommerkühle Nebengewässer mit grösseren Hauptgewässern zu vernetzen, damit sich beispielsweise Fische bei Hitzeperioden in kühlere Bäche zurückziehen können.
2. Bei Wasserbauprojekten werden Eingriffe in die Uferbestockung auf das nötige Minimum reduziert. Die Uferbestockung ist bundesrechtlich geschützt, sämtliche Eingriffe bedürfen einer Ausnahmegewilligung von Seiten Naturschutz.
3. Die Temperaturpräferenzen von Tieren und Pflanzen sind art- und altersabhängig. Es gibt demzufolge keine allgemein gültigen Werte. Für die weit verbreitete Bachforelle beginnt beispielsweise der Temperaturstress im Bereich von 18-19 Grad Celsius, 25 Grad sind letal. Andere Fischarten tolerieren z.T. deutlich höhere Temperaturen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 01.09.2018

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: VOL

Regionale Satelliten für Agroscope

In einem Interview hat die Leiterin von Agroscope, Frau Eva Reinhard, bekanntgegeben, dass die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten in der Schweiz umgebaut und zentralisiert werden sollen. Um näher mit der Praxis arbeiten zu können, schlägt Frau Reinhard ein Satellitensystem in den wichtigen landwirtschaftlichen Regionen vor.

Unter anderem wird in diesem Interview das Berner Seeland als möglicher Standort eines Satelliten erwähnt.

Fragen:

1. Wie steht die Regierung zu einem solchen Projekt von Agroscope bezüglich eines möglichen Satelliten im Berner Seeland?
2. Ist der Regierungsrat bereit, ein solches Projekt z. B. am INFORAMA in Ins für die Bereiche Boden und Spezialkulturen zu begünstigen?
3. Steht der Regierungsrat mit der Leitung von Agroscope diesbezüglich in Kontakt?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Seeland ist bekanntlich die Gemüsekammer der Schweiz (ein Viertel der schweizerischen Gemüseproduktion). Mit dem INFORAMA-Standort in Ins (spezialisierte Bildung und Beratung im Gemüsebau) und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL in Zollikofen (angewandte, praxisorientierte Forschung) verfügen der Kanton Bern und das Seeland sicherlich über sehr gute Voraussetzungen und über ein interessantes Potenzial für einen möglichen Satelliten von Agroscope. Der Regierungsrat steht einem solchen Projekt offen gegenüber.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es aufgrund fehlender Grundlagen verfrüht, eine abschliessende Beurteilung abzugeben (vgl. Antwort 3).
3. Nein, der Regierungsrat hatte bis anhin betreffend Satelliten keinen direkten Kontakt mit der Leitung von Agroscope. Der Volkswirtschaftsdirektor ist aber Mitglied des externen Projektausschusses zum Zukunftsprojekt Agroscope und vertritt dort die Interessen des Kantons Bern. Erste Gespräche zu einem Satelliten in Ins haben mit der Leitung von Agroscope auf Verwaltungsstufe mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Natur stattgefunden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 03.09.2018

Eingereicht von: Boss (Saxeten, Grüne)

Beantwortet durch: VOL

Grounding der SkyWork Airlines AG

Das Grounding der Skywork hat Auswirkungen auf den Flughafen Bern-Belpmoos.

Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat das Grounding auf den beschlossenen Objektkredit zum Bauprogramm 2018-2020 für den Flughafen Bern?
2. Welche Massnahmen verfolgt der Regierungsrat bezüglich der verlorenen Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Grounding?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Flughafen Bern AG wird die veränderte Ausgangslage analysieren. Die in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat genehmigten Leistungen (Investitionsbeitrag des Kantons und Investitionshilfedarlehen des Bundes) werden nur im Falle einer Realisierung der Vorhaben ausgerichtet.
2. Der Regierungsrat sieht keine besonderen Massnahmen vor. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SkyWork Airlines AG, die mit dem Grounding ihre Stelle verloren haben, erhalten die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Insolvenzenschädigung, Taggelder, Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche durch das RAV).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 02.09.2018

Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP)

Beantwortet durch: GEF

Unterstützungsangebote für Lernende mit besonderem Förderbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf

Mit der Zunahme von integrativer Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung muss dem Übergang von Schule und Beruf ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Es ist eine Tatsache, dass Jugendliche mit Beeinträchtigung häufig nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit noch nicht soweit sind, dass sie direkt mit einer Ausbildung beginnen könnten. Aus diesem Grund wurde in der Bundesverfassung verankert, dass die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen sorgen müssen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Der Beitrag zur Sozialen Sicherheit Nr. 9/17 (Angebote am Übergang für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen) zeigt auf, dass die Abläufe rund um die Berufswahl und die spezifische Berufsvorbereitung der Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung noch sehr uneinheitlich und wenig strukturiert sind und dass in diesem Bereich grosser Handlungsbedarf besteht. Ein strategisches Projekt von Compasso zeigt: Es gibt eine Korrelation zwischen einer guten und praxisorientierten Vorbereitung und einem guten Ausbildungsabschluss. Jugendliche, die einen grossen Anteil an konkreter Berufsvorbereitung besuchen können (Schnuppertage, Kurzpraktika), schliessen ihre Ausbildung erfolgreicher ab.

Einige Kantone haben bereits auf die neue Situation reagiert, so hat beispielsweise der Kanton Zürich ein Rahmenkonzept erstellt zur «Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung».

Im Kanton Bern führen die meisten Heilpädagogischen Schulen eine Werkklasse. Die beiden Institutionen für Jugendliche «Sunneschyn» Steffisburg und «Lerchenbühl» Burgdorf bieten ein Berufsreifungsjahr an. Voraussetzung zum Besuch dieser Angebote ist es, dass die Jugendlichen bei der IV angemeldet werden und dass die IV den Bedarf anerkennt.

Fragen:

1. Wurden bereits Massnahmen getroffen zur Institutionalisierung und Vereinheitlichung der Abläufe während der Phase der Berufswahl und der Lebensvorbereitung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung?
2. Welche Vorgaben gibt es bereits für die Schulung der Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im Übergang von Schule und Beruf?
3. Besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung die regulären Brückenangebote des Kantons nutzen können, auch wenn sie bei der IV angemeldet sind und wahrscheinlich eine Ausbildung PrA INSOS antreten werden?

Antwort des Regierungsrates

Die integrative Schulung ist zurzeit nur für Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung vorgesehen. Nur ein kleiner Teil der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler absolviert die gesamte obligatorische Schulzeit in der Volksschule. Viele Schülerinnen und Schüler wechseln während oder mit Abschluss der Primarschulzeit in eine Sonderschule.

1. Der Berufswahlunterricht während der obligatorischen Schulzeit erfolgt gemäss Sonderpädagogikverordnung (SPMV; BSG 432.281) entweder nach Volksschullehrplan oder orientiert sich an diesem. Der Lehrplan 21 wird gemäss Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Sonderpädagogik (RRB 22/2018) auch für die Sonderschulen Geltung erlangen. Auf dieser gemeinsamen Basis werden durch die Sonderschulen bereits bestehende Konzepte zur beruflichen Orientierung überarbeitet oder erarbeitet werden.

Institutionalisierte und bewährte Praxis ist, dass die Sonderschule gemeinsam mit den Eltern und unter Einbezug der Eingliederungsfachpersonen der IV oder der Pro Infirmis für eine passende Anschlusslösung an die obligatorische Schulzeit für die Sonderschülerin oder den Sonderschüler besorgt ist.

Die Sonderschulen bieten im Anschluss an die obligatorische Schulzeit ein praxisorientiertes Berufsreifungsjahr oder Werkklassen an. Integraler Bestandteil des Berufsreifungsjahrs und der Werkklassen sind Berufswahlunterricht, Kurzpraktika sowie Schnuppertage und -wochen. Diese Angebote stehen auch integrativ unterrichteten Sonderschülerinnen und Sonderschülern zur Verfügung. Sie dienen der Vorbereitung für eine praktische Ausbildung nach dem nationalen Branchenverband für Menschen mit einer Behinderung (Pra INSOS) oder für eine zweijährige berufliche Grundausbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA).

2. Zurzeit besteht kein kantonales Konzept zur Berufswahl- und Lebensvorbereitung von jugendlichen Sonderschülerinnen und Sonderschülern. Die Sonderschulen und Sonderschulheime haben den Auftrag, im Rahmen des Berufswahlunterrichts die Jugendlichen optimal vorzubereiten und beim Übergang in die Ausbildungs- und Arbeitswelt zu begleiten. Es gehört zum Aufgabenverständnis der Sonderschulen und Sonderschulheime, dass alle ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler eine adäquate Anschlusslösung finden.

Mit Umsetzung der Strategie Sonderschulung und des Projektes besondere Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche (Umsetzungsarbeiten in Folge des Projektes Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung) sowie den damit verbundenen Wechseln der Zuständigkeit von der GEF zur ERZ respektive JGK sind generell die Übergänge, sei es im Frühbereich oder im Bereich der nachobligatorischen Schulzeit, zu regeln. Diesem Handlungsfeld wird in einem Teilprojekt im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes 2020 Rechnung getragen. Die JGK und die GEF erarbeiten zudem in einem separaten Projekt Entscheidungsgrundlagen für den Regierungsrat, damit mittelfristig möglichst alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in einer Direktion und einem Amt gebündelt werden können (RRB 769/2018). Auch bei diesen Arbeiten werden die Schnittstellen und Übergänge einen wesentlichen Fokus darstellen.

3. Die verschiedenen Brückenangebote des Kantons richten sich an eine Zielgruppe, welche die Voraussetzungen für das Absolvieren einer Ausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine Ausbildung EBA erfüllt. Es gibt zurzeit kein spezifisches Brückenangebot für integrativ unterrichtete Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit Intelligenzminderung, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine Ausbildung Pra INSOS anstreben. Sie können, wie oben erläutert, ein Berufsreifungsjahr oder eine Werkklasse einer Sonderschule besuchen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 24.07.2018

Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne)

Beantwortet durch: ERZ

Forschung

Mich interessiert, wo in Forschung investiert wird. Eventuell folgt eine Motion.

Fragen:

1. Wie viel Geld gibt der Kanton Bern gesamthaft bei den Universitäten, Hochschulen und anderswo für Forschung aus?
2. Bei welchen Themen wird geforscht, und wie viele finanzielle Mittel werden dort aufgewendet?

Antwort des Regierungsrates

Die Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten ist gemäss Artikel 64 der Bundesverfassung vorwiegend eine Bundesaufgabe. Der Bund nimmt diese Aufgabe in erster Linie durch die beiden nationalen Förderagenturen Schweizerischer Nationalfonds SNF für die Grundlagenforschung und Innosuisse für die Unterstützung der anwendungsorientierten Forschung, Entwicklung und Innovation wahr. Auch die Finanzierung thematischer staatlicher Auftragsforschung erfolgt in der Regel nicht durch die Kantone, sondern durch Bundesmittel für sogenannte «Ressortforschung», die von den inhaltlich zuständigen Bundesämtern betreut wird.

Die Kantone als Träger der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen stellen ihrerseits durch eine Grundfinanzierung der Ausbildungskosten die Befähigung zur Forschung an diesen Institutionen sicher. Die Verbindung von wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre ist das zentrale Wesensmerkmal aller Hochschulen.

1. Universität, BFH und PH Bern werden vom Kanton Bern mittels vierjähriger Leistungsaufträge geführt, auf deren Basis der Regierungsrat ihnen einen jährlichen Staatsbeitrag für ihre Leistungen in Lehre und Forschung gewährt. Im Jahr 2017 betrug der Staatsbeitrag des Kantons für die Universität rund 314 Mio. Franken, für die BFH 112 Mio. Franken und für die PH Bern 59 Mio. Franken.

Diese Staatsbeiträge stellen die Grundfinanzierung der drei Hochschulen dar. Sie deckten 2017 bei der Universität 36 % des Gesamtaufwandes, bei der BFH 38 % und bei der PH Bern 70 %. Die Höhe des jährlichen Kantonsbeitrags wird jeweils anhand der vom Bundesamt für Statistik erhobenen nationalen Durchschnittskosten der Hochschulbildung pro studierende Person plausibilisiert. In diesen nationalen Durchschnittskosten wird neben den reinen Lehrkosten auch ein Anteil Forschungskosten berücksichtigt, weil alle Schweizer Hochschulen einen gesetzlichen Forschungsauftrag haben und weil Hochschullehre immer einen Bezug zur aktuellen wissenschaftlichen Forschung erfordert.

2. Die vierjährigen Leistungsaufträge des Kantons Bern an die Universität, die BFH und die PH Bern halten das Spektrum der akademischen Fächer fest, in welchen diese Studiengänge, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen anzubieten haben. Zusätzlich können die Leistungsaufträge Vorgaben zur Entwicklung einzelner thematischer Schwerpunkte enthalten, doch macht der Regierungsrat bewusst keine Vorgaben über detaillierte Forschungsthemen oder zu spezifischen Forschungsprojekten. Einerseits gilt es, politische Eingriffe in die durch die Bundesverfassung (Art. 20) und die bernische Kantonsverfassung (Art. 21) garantierte Wissenschaftsfreiheit zu vermeiden. Andererseits erfolgt

die Gewährleistung der Qualität und der Relevanz der Forschungsprojekte durch das nationale und internationale Wissenschaftssystem selbst: Forschungsprojekte werden durch die Förderagenturen nur dann finanziert, wenn sie durch unabhängige und anonymisierte Expertisen von Fachleuten der jeweiligen Disziplin zur Förderung empfohlen wurden.

Die drei Berner Hochschulen legen auf ihren Internetseiten mittels öffentlich zugänglicher Projektdatenbanken ausführlich Rechenschaft über die Forschungsprojekte ihrer Forscherinnen und Forscher ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 02.09.2018

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Kostensteigerung bei den Kulturprojekten in der Schule

Letztes Jahr wurden mehr als 1,1 Mio. Franken für Kulturprojekte in der Schule ausgegeben.

Als Lehrperson habe ich die Erfahrung gemacht, dass eigene klassen- oder schulinterne Kulturprojekte, wie Musicals, Theater usw., viel zu einem guten Schulhausklima beigetragen haben, also sehr wertvoll waren. 2014 zahlte die ERZ gerade mal 3500 Franken und 2016 108 400 Franken an Kulturprojekte in der Schule.

Fragen:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Administration (Prüfung der eingegebenen Projekte/Zuteilung an Klassen)?
2. Wie hoch sind die Lohnkosten für die projektleitenden Kulturschaffenden?
3. Wurden die um das zehnfache erhöhten Kosten (von 2016 bis 2017) anderweitig kompensiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Administrationskosten, die für die Prüfung der eingegebenen Projekte/Zuteilung an Klassen dem Kulturförderungsfonds 2017 belastet wurden, beträgt CHF 232'740.
2. Im Rahmen der verfügbaren Beiträge an schulische Kulturprojekte werden sowohl Honorare als auch Projektkosten mitfinanziert. Die Honorare der projektleitenden Kulturschaffenden sind also integraler Bestandteil der Schulprojekte und der daran geleisteten Kantonsbeiträge. Für den Kanton fallen keine Lohnkosten an. Wie auf der Website "Bildung und Kultur" öffentlich einsehbar, beträgt das Maximalhonorar für den projektleitenden Kulturschaffenden CHF 120 pro Lektion.
3. Wie im Statistikanhang zum Geschäftsbericht der ERZ 2016 abgebildet, wurden im Jahr 2016 CHF 1.318 Mio. für "Kulturprojekte in der Schule" verfügt. Im Statistikanhang zum Geschäftsbericht ERZ 2017 sind die Beiträge an schulische Kulturvermittlung jedoch neu der allgemeinen Kategorie "Kulturvermittlung" subsumiert. Die Kategorie "Kulturvermittlung" fasst sowohl Vermittlungsprojekte im schulischen wie im ausserschulischen Bereich in einem Konto zusammen. Die Beiträge an ausserschulische Kulturvermittlungen waren zuvor verschiedenen Spartenrubriken zugeteilt gewesen. Die Zusammenführung der gesprochenen Beiträge in eine gemeinsame Rubrik ist jedoch sinnvoll, da die Gesuche zwischenzeitlich von den gleichen Mitarbeitenden geprüft und bearbeitet werden. Dadurch lassen sich Synergien und eine Vereinfachung der Abläufe erzielen. Für die neu zusammengeführte, breiter gefasste Kategorie «Kulturvermittlung» wurden 2017 insgesamt CHF 2.145 Mio. verfügt. Die Lasten wurden also innerhalb der Konten verschoben. Die Ausgaben des Kulturförderungsfonds sind im Vergleichszeitraum gleichgeblieben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 27.08.2018

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortet durch: POM

Wie beteiligt sich der Kanton Bern am Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus?

Ende November 2017 haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden einen Nationalen Aktionsplan (NAP) verabschiedet, der 26 Präventivmassnahmen gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus in all ihren Formen vorsieht. Laut entsprechender Bundesverordnung dienen diese Massnahmen der Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung, Forschung, Vernetzung und Zusammenarbeit. Die Umsetzung dieses Programms obliegt den kantonalen und kommunalen Behörden. Der Bund setzt dafür während fünf Jahren insgesamt fünf Millionen Franken ein.

Der Kanton Bern könnte von diesen Bundesgeldern profitieren, indem er beispielsweise im Rahmen der Religionsstrategie, die derzeit erarbeitet wird, Präventionsprojekte lanciert, die sich an die Jugend richten.

Quellen:

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-05-16.html><https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2018/2018-05-16/erl-vo-d.pdf>

Fragen:

1. Inwiefern ist der Kanton Bern bei diesem Impulsprogramm beteiligt?
2. Gibt es auf Kantonsebene derzeit Überlegungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Umsetzung dieses Programms? In Zusammenarbeit mit den Gemeinden?
3. Ist es insbesondere denkbar, dieses Programm in die Religionsstrategie zu integrieren, die derzeit im Kanton Bern erarbeitet wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Der mit der Umsetzung des NAP betraute Sicherheitsverbund Schweiz beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Impulsprogramm jeweils zweimal jährlich ein Eingabeverfahren für die Finanzierung von Projekten und Vorhaben durchzuführen. Das Einreichen konkreter Vorhaben beim SVS steht allen Akteuren offen.
2. Die Polizei- und Militärdirektion ist an der Erarbeitung eines Grobkonzepts für eine interdirektionale Umsetzung des NAP im Kanton Bern. Bisher haben diverse Vorarbeiten stattgefunden, namentlich mit der Fachstelle Gewaltprävention der Stadt Bern und der Ansprechstelle Extremismus- und Gewaltprävention der Stadt Biel. Der Regierungsrat wird sich in der zweiten Jahreshälfte 2018 vertieft mit dem Geschäft auseinandersetzen.
3. Sowohl die religionspolitische Auslegeordnung unter Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, als auch die Umsetzung des NAP unter Federführung der Polizei- und Militärdirektion verfolgen unterschiedliche Ziele und einen separaten Zeitplan. Wo Berührungspunkte bestehen, wird eine aktive Zusammenarbeit angestrebt und Schnittstellen zum jeweils anderen Vorhaben geprüft.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 28.08.2018

Eingereicht von: Graber (Neuenstadt, SVP)

Beantwortet durch: POM

Offene Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Rückkehrzentrums für Hunderte abgewiesene Asylsuchende am Standort des ehemaligen Jugendheims Prêles

Am 15. September 2017 wurde in einer Medienmitteilung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Folgendes angekündigt: *«Der Kanton Bern wird die Wohnräume des Landwirtschaftsbetriebs «La Praye» künftig als Unterkunft für Asylsuchende nutzen. Die betreffenden Wohngebäude gehörten zum ehemaligen Jugendheim Prêles in der Gemeinde Nods. Die neue Kollektivunterkunft für bis zu 100 Personen wird eröffnet, sobald zusätzliche Plätze erforderlich sind. Die Asylsuchenden werden von der Flüchtlingshilfe der Heilsarmee betreut und unterstützt.»*

Diese Ankündigung wurde in der betroffenen Region nicht bestritten. Im Frühjahr 2018 deutete vieles darauf hin, der Regierungsrat habe vor, ein anderes Projekt umzusetzen als jenes, das er einige Monate zuvor vorgestellt hatte. Wir haben dazu eine Interpellation eingereicht und danken dem Regierungsrat für seine Antwort. Der Regierungsrat bestätigt seine Absicht, im Frühjahr 2019 ein kantonales Rückkehrzentrum (RZKB) zu eröffnen, wo abgewiesene Asylsuchende untergebracht werden, welche die Schweiz verlassen müssen. Der Regierungsrat präzisiert, dass «das Zentrum über rund 350 bis 450 Nothilfeplätze verfügen wird».

Im August 2018 wurde dem Regierungsrat eine Petition mit über tausend Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht, die sich gegen dieses Zentrum wehren, da sie es im Vergleich zur Bevölkerung der Ortschaften am Tessenberg für unverhältnismässig erachten. Viele aus der Region machen sich zudem Sorgen, dass sich der jeweils im Sommer herrschende Trinkwassermangel durch zusätzliche 350 bis 450 Personen auf dem Tessenberg noch verschärfen könnte. Und schliesslich ist belegt, dass der Regierungsrat in seinen Vorbereitungsarbeiten ein Asylzentrum mit einer Kapazität von maximal 700 Personen vorsieht. Diese Zahl steht ausdrücklich in den Unterlagen zum besagten Vorhaben.

Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat der von über tausend Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten Petition, die sich gegen das zu grosse Zentrum wehrt, Rechnung zu tragen?
2. Inwieweit hat der Regierungsrat bei der Planung dieses Rückkehrzentrums für Hunderte von Personen das schwerwiegende Problem der saisonal bedingten Trinkwasserknappheit auf dem Tessenberg berücksichtigt?
3. Hält der Regierungsrat an seinem ursprünglichen Ziel einer maximalen Kapazität von 700 Personen fest oder hat er diese Zahl nach unten korrigiert? Wenn ja, warum?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat die Petition zur Kenntnis genommen und der Polizei- und Militärdirektion die weitere Bearbeitung übertragen. Die Petition wird zum gegebenen Zeitpunkt und im Rahmen der ordentlichen Bearbeitungsfrist beantwortet.
2. Die Regelung des Trinkwasserbezugs und allenfalls der Erlass von Auflagen und Massnahmen bei saisonaler Trinkwasserknappheit liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde. Die kantonalen Behörden sind beim Betrieb des Rückkehrzentrums an die kommunalen

Auflagen und Massnahmen gebunden. Gegenwärtig hat die Gemeinde Plateau de Diesse keine solchen Auflagen erlassen.

3. In der Medienmitteilung vom 31. Mai 2018 hat die Polizei- und Militärdirektion den maximalen Platzbedarf mit rund 350 bis 450 Nothilfeplätze ausgewiesen. Die aktuellen Prognosen und Entwicklungen lassen keinen Grund erkennen, zurzeit von diesem maximalen Platzbedarf abzuweichen. Gegenwärtig geht der Regierungsrat von einer deutlich geringeren Anzahl Personen aus, welche im Rückkehrzentrum unterzubringen sind. Der Regierungsrat hält deshalb an seiner Einschätzung der Anzahl Plätze fest.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 02.09.2018

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Transparenz bei der Informationspraxis zur angenommenen Motion 051-2016 vom 10.3.2016

Am 23.2.2017 hat der Grosse Rat die folgende Information erhalten: Im Frühling 2017 ist ein Gespräch zwischen der KAPO und STAWA zur Umsetzung der Motion geplant.

Nun sind seither 1½ Jahre vergangen, und die im Juni 2016 überwiesene Motion ist immer noch nicht umgesetzt. Dies, obschon andere Kantone der Empfehlung der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz gefolgt sind und Transparenz bei der Angabe der Nationalität von Straftätern hergestellt haben.

Fragen:

1. Warum ist die Umsetzung der Motionsforderungen in anderen Kantonen möglich und im Kanton Bern nicht?
2. Steht der Datenschutz von Straftätern über dem Öffentlichkeitsrecht der Bevölkerung?
3. Wäre das Wissen betreffend den Zusammenhang von Straftaten und Migration nicht auch eine Chance, um gezielte Präventionsmassnahmen einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bestrebt, im laufenden Jahr über die Schritte der Umsetzung zu orientieren.

1. Die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) ist nicht verbindlich. Die Kantone sind frei, gestützt auf Artikel 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung, selber zu entscheiden, wie sie mit der Nennung von Nationalitäten von Tatverdächtigen und Opfern umgehen.
2. Das Anrecht der Öffentlichkeit auf Information ist nur ein Aspekt. Es gelten auch andere Elemente wie die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Justiz und das Recht auf Persönlichkeitsschutz, welche zu berücksichtigen sind. Dies wird durch die Unschuldsvermutung als verfassungsmässiges Grundrecht noch bestärkt.
3. Die Kantonspolizei ist für ihre Arbeit als Strafverfolgungsbehörde nicht auf die Medieninformation angewiesen. Wie bereits in der Vorstossantwort zur M 051-16 ausgeführt wurde, lässt eine aktive Medieninformation keine Rückschlüsse auf eine generelle Einordnung der Täterschaft nach Herkunft zu. Einen Überblick erlaubt die veröffentlichte Kriminalstatistik, welche auch Auskunft über die Nationalitäten der ermittelten Täterschaft gibt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 03.09.2018

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: POM

Polizeieinsatz Schützenmatte 1./2. September 2018

Die Zeitung Der Bund berichtet am 3.9.2018 über den Polizeieinsatz auf der Schützenmatte. Die Berichterstattung wirft Fragen bezüglich der Einsatzziele und Einsatzmittel auf.

Fragen:

1. Welche Einsatzziele verfolgte die Kantonspolizei?
2. Welche Ziele wurden erreicht, welche nicht?
3. Erachtet der Regierungsrat die eingesetzten Einsatzmittel als verhältnismässig?

Antwort des Regierungsrates

1. Präventive Präsenz der Polizei an Brennpunkten soll insbesondere an den Wochenenden allfällige Gewalt im öffentlichen Raum vorbeugen. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat zur Bekämpfung des Drogenhandels einen Schwerpunkt im Bereich der Schützenmatte definiert.
2. Eine Fusspatrouille aus einer Polizistin und einem Polizisten für die präventive Präsenz war vor Ort. Diese wurden anschliessend, einzig aufgrund ihrer Anwesenheit, bedroht und angegriffen. Das Ziel, mit nur einer Patrouille präventive Präsenz zu markieren, konnte aufgrund der gewalttätigen Angriffe nicht erreicht werden. In der Folge musste es das Ziel sein, der Gewalt entgegenzuwirken und die Straftäter zu eruieren. Dies ist, angesichts der acht angehaltenen Personen, zumindest teilweise gelungen.
3. Absolut. Die Polizei hat den Auftrag, den Rechtsstaat zu schützen. Gewalttätige Angriffe auf eine Polizeipatrouille sind nicht hinnehmbar und stellen eine Straftat dar, die es zu ahnden gilt. Nachdem die Polizei mit Flaschen und Steinen beworfen und mit Feuerwerkskörpern und Eisenstangen angegriffen worden war, erwies sich der Einsatz von Wuchtgeschossen und Reizmitteln als nötig und verhältnismässig.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 03.09.2018

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: POM

Soll der Zivilschutz kantonalisiert werden?

Angeblich sollen dieses Jahr bereits Gespräche über eine allfällige Kantonalisierung des Zivilschutzes im Kanton Bern aufgenommen worden sein.

Frage:

— Trifft es zu, dass der Kanton Bern derzeit Gespräche über eine Kantonalisierung des Zivilschutzes bis 2020/2022 führt?

Antwort des Regierungsrates

Der Zivilschutz im Kanton Bern ist primär Sache der Gemeinden. Eine Kantonalisierung des Zivilschutzes mit Zeithorizont 2020-2022 wird derzeit weder diskutiert noch wäre eine solche aufgrund der notwendigen gesetzlichen Anpassungen umsetzbar. Auf Verwaltungsebene thematisiert die Organisation des Zivilschutzes unter Einbezug von Zivilschutzkommandanten, des Zivilschutzverbandes und des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) die künftige Ausrichtung laufend, allerdings mit Zeithorizont frühestens 2025. Eine Kantonalisierung der kommunalen Zivilschutzorganisationen steht dabei nicht im Vordergrund.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 03.09.2018

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: POM

Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten bei Polizeieinsätzen – Rechtsgrundlagen und Ausbildungsinhalte

Bei Polizeieinsätzen ist zu beobachten, dass der Umgang mit filmenden Passantinnen und Passanten sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Manche Polizistinnen und Polizisten sagen, dass es nicht erlaubt sei zu filmen, andere versuchen, das Filmen zu verhindern oder zu erschweren, indem sie sich zwischen die filmende Person und das Ereignis stellen, wieder andere lassen das Filmen ungehindert zu. Weitere fordern die filmenden Personen auf, das Video umgehend zu löschen.

Die unterschiedlichen Aussagen führen zu einem Klärungsbedarf, damit sogenannte Drittpersonen, aber auch die Polizistinnen und Polizisten im Einsatz ihre Rechte und Pflichten kennen.

Fragen:

1. Auf welche rechtlichen Grundlagen können sich Polizistinnen und Polizisten stützen, wenn sie versuchen zu verhindern, dass Polizeieinsätze gefilmt werden?
2. Wird im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten der Umgang mit filmenden oder fotografierenden Passantinnen und Passanten thematisiert? Wenn ja: Welches sind die Empfehlungen an die (angehenden) Polizistinnen und Polizisten?

Antwort des Regierungsrates

1. Polizeieinsätze in der Öffentlichkeit aufzunehmen und zu veröffentlichen, wenn dabei der Ablauf des Ereignisses und nicht einzelne Personen im Vordergrund stehen, ist grundsätzlich zulässig. Die Veröffentlichung von Aufnahmen, auf denen einzelne betroffene Personen und Polizistinnen und Polizisten im Einsatz klar identifizier- und erkennbar sind, stellt jedoch als Ausfluss von Artikel 28 ZGB eine Persönlichkeitsverletzung dar.

Es gilt hierbei festzuhalten, dass jedem Polizeieinsatz eine unterschiedliche Ausgangslage zugrunde liegt und somit auch die konkrete Handhabung im Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten differenziert ausfallen kann. Insbesondere darf beispielsweise eine von einer Polizeikontrolle oder einem anderen Polizeieinsatz betroffene Person ohne ihr Einverständnis nicht aufgenommen werden. Da eine Videoaufnahme unter Umständen von der gefilmten Person nicht bemerkt wird oder diese im fraglichen Moment nicht reagieren kann, können sich Polizistinnen und Polizisten darum bemühen, die Aufnahme soweit möglich zu unterbinden. Entsprechend können je nach Situation verschiedene zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen.

2. Die Thematik und die entsprechenden Grundlagen werden im Rahmen der Ausbildung des Korps nach der Berufsprüfung vermittelt. Bei der Ausbildung zum Thema "Eigenschutz durch Kommunikation" wird ein Fall angesprochen, bei dem die Polizistin bzw. der Polizist von einer Drittperson gefilmt wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 03.09.2018

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: POM

Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten bei Polizeieinsätzen – Dienstvorschriften und Begrifflichkeiten

In der Praxis sind die Dienstvorschriften und die Definition zentraler Begrifflichkeiten elementar für das Handeln von Polizistinnen und Polizisten im Einsatz.

Fragen:

1. Inwiefern ist der Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten bei Polizeieinsätzen in den internen Dienstvorschriften geregelt? Wie ist der Wortlaut der allfälligen Dienstvorschrift?
2. Gemäss Wissensstand der anfragenden Person darf das Filmen von Polizeieinsätzen nur dann unterbunden werden, wenn ein Einsatz durch die filmende Drittperson behindert wird. Wie wird eine «Behinderung eines Einsatzes» definiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Es bestehen keine internen Dienstvorschriften zu dieser Thematik.
2. Für die Definition wird auf die Rechtsprechung zu Artikel 286 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Hinderung einer Amtshandlung) verwiesen. Zusätzlich können je nach Situation verschiedene zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen, welche das Unterbinden von Aufnahmen rechtfertigen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 03.09.2018

Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp)

Beantwortet durch: JGK

Möglichkeiten zur Unterstützung der Gemeinde Ostermundigen im Zusammenhang mit einer möglichen Fusion mit der Stadt Bern

Am 23. August hat das Ostermundiger Parlament beschlossen, die Fusion mit der Stadt Bern vertieft zu prüfen. Eine Fusion stellt ein sehr komplexes Unterfangen dar, das eine starke Beanspruchung der finanziellen und personellen Ressourcen einer Gemeinde nach sich ziehen kann.

Aufgrund der angespannten Ressourcenlage der Gemeinde Ostermundigen ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

Fragen:

1. Welche finanzielle und personelle Unterstützung kann der Kanton der Gemeinde Ostermundigen im Zusammenhang mit einer Fusion mit der Stadt Bern gewähren?
2. In welchen Phasen dieses Fusionsprojekts könnten welche Hilfestellungen angeboten werden? Oder wie sieht insbesondere die Unterstützung des Kantons in der Projektphase – also der Phase vor einer allfälligen Parlaments- und Volksabstimmung – aus?
3. Welche Massnahmen sind seitens Ostermundigen nötig, um sich optimal seitens des Kantons unterstützen zu lassen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat kann zwei fusionswilligen Gemeinden projektbezogene Zuschüsse von bis zu 70'000 Franken ausrichten. Sollte durch die Zusammenlegung die Gemeinde bei der Mindestausstattung eine finanzielle Einbusse erleiden, wird die Differenz während einer Übergangszeit von 10 Jahren ganz oder teilweise ausgeglichen. Bei einer erfolgreichen Umsetzung der Fusion, kann die neue Gemeinde zudem mit einem Fusionsbeitrag von 800'000 Franken rechnen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unterstützt, berät und begleitet fusionswillige Gemeinden bei der Projektabwicklung. Ausserdem stellt es verschiedene Mustervorlagen zur Verfügung.
2. Hilfestellungen des AGR beschränken sich auf die Begleitung des Projektes. Konkret beinhaltet dies die Teilnahme an Projektsitzungen, juristische Abklärungen sowie die Koordination des Verfahrens. Die Erarbeitung der Grundlagen sowie die politische Steuerung des Projektes obliegen den Gemeinden.
3. Die Ausrichtung eines projektbezogenen Zuschusses bedingt ein vorgängiges Gesuch inklusive Projektkostenvoranschlag und Projektorganisation. Damit die Prüfung des Gesuches und eine Auszahlung bei positiver Beurteilung zeitgerecht erfolgen kann, sollte dieses frühzeitig eingereicht werden. Bezüglich der Hilfestellungen des AGR ist eine rasche Kontaktaufnahme empfohlen, um die Rahmenbedingungen im Detail zu klären.

Verteiler

- Grosser Rat